

gehörigen zur Verfügung zu stellen. Dem FA kann jedoch nicht zugestimmt werden, wenn es daraus folgert, daß die Lohnsteuerfreiheit nur auf die Fälle beschränkt sei, in denen ein katholischer Orden die abzustellenden Ordensangehörigen selbst bestimmen könne.

Die Benennung eines bestimmten Ordensmitglieds kann, wie der Bf zutreffend ausführt, durch den Aufgabenbereich sachlich notwendig sein, ohne daß dadurch die Art des zwischen den Vertragspartnern abgeschlossenen bürgerlich-rechtlichen Vertrags berührt wird. Dem Bf kann nicht widerlegt werden, daß Pater Dr. E. nach dem übereinstimmenden, aus dem Wortlaut der Vereinbarung sich ergebenden Willen der Vertragsschließenden nicht in ein Arbeitsverhältnis zur Heidelberger Akademie treten sollte und wollte. Daß für die Mitarbeit hinsichtlich Arbeitszeit und Arbeitsmethode eine gewisse Einordnung des Ordensangehörigen erforderlich wurde (vgl. Ziff. 4 des Vertrags), ist sachbedingt und rechtfertigt nicht die Annahme, daß Pater Dr. E. Arbeitnehmer geworden ist. Im übrigen besagt der im BStBl. Teil III veröffentlichte Leitsatz nur, daß jedenfalls dann kein Arbeitsverhältnis vorliegt, wenn der Orden die abzustellenden Mitglieder selbst bestimmen kann. Daß eine andere Rechtsansicht Platz greifen muß, wenn, wie im Streitfall, ein bestimmter Ordensangehöriger abgestellt wird, ist damit nicht gesagt. Auf diesen Fall einzugehen hatte der BFH keinen Anlaß. Die Entscheidung des FA war deshalb aufzuheben.

Der Antrag des Bf auf mündliche Verhandlung wurde durch einstimmigen Gerichtsbeschluß gemäß § 272 der Reichsabgabenordnung (AO) zurückgewiesen. Eine mündliche Verhandlung vor der Kammer erschien, abgesehen davon, daß die angefochtene Entscheidung aufgehoben wurde, den Umständen nach nicht erforderlich, da eine weitgehende Klärung des Sachverhalts sowie neue rechtliche Gesichtspunkte für die Entscheidung nicht zu erwarten waren.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 309 AO, der Wert des Streitgegenstandes auf § 320 AO.

Kirchliche Erlasse

NEUFASSUNG DER PRIVILEGIEN FÜR MITGLIEDER DES PRIESTERMISSIONSBUNDES

Die Hl. Poenitentiarie hat eine Neufassung der Privilegien herausgegeben. Wir möchten darauf hinweisen, daß die Vollmacht, Andachtsgegenstände zu segnen (Weihe von Rosenkränzen, Kreuzen, Medaillen und Verleihung der päpstlichen Ablässe, insbesondere des Sterbeablasses usw.), nur jene Priester auf Grund ihrer Mitgliedschaft beim Priestermissionsbund haben, welche bereits vor dem 1. April 1933 Mitglied waren. Wer erst nach dem 1. April 1933 Mitglied geworden ist, besitzt diese Vollmacht zur Ablaßverleihung auf Andachtsgegenstände nicht, sondern muß sie eigens von der Hl. Poenitentiarie erholen, die sie für gewöhnlich auf die Dauer von sieben Jahren gewährt. Es wird ausdrücklich bemerkt, daß natürlich jeder Priester Andachtsgegenstände mit den im Rituale vorgesehenen Weihen versehen kann. Einer besonderen Vollmacht aber bedarf es, daß mit dem Gebrauch solcher Andachtsgegenstände päpstliche Ablässe gewonnen werden können (Kirchl. Amtsbl. der Diözese Fulda 1962 S. 18).